

## BFF-Zielwerte nach Nutzungsart und Maß der baulichen Nutzung (GRZ<sup>1</sup>)

Nutzungsart	Änderung / Erweiterung baulicher Anlagen <sup>2</sup>		Neubau
	GRZ <sup>1</sup>	BFF	BFF
<b>Wohnungen</b> Reines Wohnen und Geschossmischung ohne gewerbliche Nutzung der Freifläche	bis 0,37 0,38 bis 0,49 ab 0,5	0,6 0,45 0,3	0,6
<b>Gewerbliche Nutzung</b> Reines Gewerbe und Mischnutzung mit gewerblicher Nutzung der Freifläche	bis 1	0,3	0,3
<b>Kerngebietstypische Nutzungen</b> Handelsbetriebe sowie zentrale Einrichtun- gen der Wirtschaft der Verwaltung und anderer kerngebietstypischer Nutzungen	bis 1	0,3	0,3
<b>Öffentlichen Einrichtungen</b> mit kulturellen und sozialen Zwecken	bis 0,37 0,38 bis 0,49 ab 0,5	0,6 0,45 0,3	0,6
<b>Schulen</b> Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Schulzentren, Sportanlagen im Freien)	bis 1	0,3	0,4
<b>Kindertagesstätten</b>	bis 0,29 0,3 bis 0,49 ab 0,5	0,6 0,45 0,3	0,6
<b>Technische Infrastruktur</b>	bis 1	0,3	0,3

<sup>1</sup> Die GRZ wird auf der Grundlage der Grundflächenzahl nach BauNVO berechnet. Die in § 19 Abs. 4 genannten Anlagen, wie Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen, Tiefgaragen u.a. fließen jedoch nicht in die Berechnung der GRZ ein.

<sup>2</sup> Schaffung zusätzlicher Aufenthaltsräume bzw. Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ).